



Benutzungsordnung der Stadtbücherei Mühldorf

1. Allgemeines

- 1.1. Die Stadtbücherei ist eine gemeinnützige öffentliche Einrichtung der Stadt Mühldorf. Sie dient durch die Bereitstellung von Medien und durch Informationsvermittlung dem kulturellen Leben der Stadt sowie der allgemeinen Information, der Fort-, Aus- und Weiterbildung, dem Studium, der Berufsausübung und der Freizeitgestaltung der Bürger. Das Benutzungsverhältnis ist ein öffentlich-rechtliches.
- 1.2. Die Benutzung der Bücherei ist jedermann im Rahmen dieser Benutzungsordnung gestattet.
- 1.3. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang bekannt gemacht.
- 1.4. Die Vereinbarungen dieser Benutzungsordnung erfassen auch nachträgliche Änderungen.

2. Anmeldung

- 2.1 Der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage eines gültigen amtlichen Ausweises an. Dabei werden seine Angaben unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen elektronisch gespeichert. Der Benutzer erkennt die Benutzungsordnung mittels seiner Anmeldung durch eigenhändige Unterschrift an und gibt mit seiner Unterschrift die Zustimmung zur elektronischen Speicherung seiner Angaben zur Person.
- 2.2 Bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 15. Lebensjahr ist die schriftliche Erlaubnis der Eltern oder des Erziehungsberechtigten zur Nutzung der Bibliothek erforderlich.
- 2.3 Nach der Anmeldung erhält jeder Benutzer einen Benutzerausweis, der nicht übertragbar ist und der Eigentum der Bibliothek bleibt. Zur Entleihung von Medien der Bibliothek ist der Benutzerausweis vorzulegen. Der Verlust des Benutzerausweises ist der Bibliothek unverzüglich anzuzeigen. Für Schaden, der durch Missbrauch des Benutzerausweises entsteht, haftet der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter.
- 2.4. Jeder Benutzer ist verpflichtet, der Bibliothek Namens- und Anschriftenänderungen unverzüglich mitzuteilen.
- 2.5 Für den Ersatz eines abhanden gekommenen oder beschädigten Benutzerausweises wird eine Gebühr erhoben. Der Benutzerausweis ist zurückzugeben, wenn die Bibliothek es verlangt, wenn die Voraussetzungen für die Benutzung nicht mehr gegeben sind oder wenn die Benutzung der Bibliothek nicht mehr beabsichtigt ist.

3. Ausleihe, Verlängerung, Vormerkung

- 3.1 Bibliotheksmedien können zur Benutzung außerhalb der Bibliothek nur gegen Vorlage des Benutzerausweises ausgeliehen werden. Die Bibliothek ist berechtigt, die Nutzung bestimmter Werke auf die Bibliotheksräume zu beschränken.
- 3.2. Leihfrist:
Die Leihfrist beträgt grundsätzlich 28 Kalendertage und kann verlängert werden, sofern die Medien nicht vorgemerkt sind.
Sie kann sowohl für Teile des Bestandes als auch in Einzelfällen verkürzt oder verlängert werden.
- 3.3 Vormerkung:
Ausgeliehene Medien können gegen Gebühr vorbestellt werden. Der Benutzer wird benachrichtigt, sobald das vorbestellte Medium zur Abholung bereit liegt. Wird ein vorbestelltes Medium innerhalb der Bereitstellungsfrist von 10 Tagen nicht abgeholt, kann die Bibliothek anderweitig darüber verfügen. Bei mehreren Vorbestellungen entscheidet die Reihenfolge der Bestellung. Vorbestellungen können in einzelnen Fällen zahlenmäßig beschränkt oder verweigert werden.
- 3.4 Die Bibliothek ist berechtigt, entliehene Medien jederzeit zurückzufordern sowie die Zahl der Entleihungen und Vorbestellungen zu begrenzen.
- 3.5 Die Weitergabe von aus der Bibliothek entliehenen Medien an Dritte ist nicht gestattet.
- 3.6 Jeder Benutzer verpflichtet sich, die für die verschiedenen Medien geltenden Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes zu beachten.

4. Leihverkehr

- 4.1 Bücher, die nicht im Bestand der Bibliothek vorhanden sind, können über den Leihverkehr gegen eine Gebühr nach den hierfür geltenden Richtlinien beschafft werden.
- 4.2 Werden für die Besorgung von Titeln und Kopien im Leihverkehr der Bibliothek von anderen Bibliotheken Gebühren in Rechnung gestellt, trägt diese der Besteller.
- 4.3 Bei der Besorgung von Titeln und Kopien im Leihverkehr wird der Benutzer benachrichtigt, wenn die bestellte Literatur eingetroffen ist. Nicht abgeholte Sendungen werden nach einer Bereitstellungsfrist von 8 Tagen an die liefernde auswärtige Bibliothek zurückgeschickt, gelieferte Kopien werden vernichtet. Die durch seine Leihverkehrsbestellung verursachten Gebühren sind vom Benutzer auch dann zu entrichten, wenn er bestellte und richtig gelieferte Sendungen trotz Benachrichtigung nicht abholt.
- 4.4 Für die Benutzung der im Leihverkehr beschafften Werke gelten die besonderen Auflagen der liefernden auswärtigen Bibliothek, im Übrigen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung (z.B. bei Überschreitung der Leihfrist).

5. Behandlung der entliehenen Medien, Medienersatz, Haftung

- 5.1 Der Benutzer ist verpflichtet, entlehene Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren. Eintragungen, Unterstreichungen, Eigenreparaturen u.ä. sind untersagt und gelten als schadenersatzpflichtige Beschädigung. Der Benutzer hat den Zustand der ihm übergebenen Medien nach Möglichkeit sofort zu überprüfen und auf etwaige Mängel hinweisen. Erfolgt keine Beanstandung, wird davon ausgegangen, dass er das Medium in einwandfreiem Zustand erhalten hat.
- 5.2 Der Verlust entliehener Medien ist der Bibliothek unverzüglich anzuzeigen.
- 5.3 Für den Verlust oder die Beschädigung von Eigentum der Bibliothek während der Benutzung sowie für Schäden, die aus dem Verlust oder dem Missbrauch des Benutzerausweises durch Dritte entstehen, hat der Benutzer vollen Ersatz zu leisten, auch wenn ihn kein Verschulden trifft.
- 5.4 Bei Beschädigung, Verlust oder bei Nichtrückgabe der Medien kann die Bücherei vom Benutzer - unabhängig von einem Verschulden - nach ihrer Wahl die Kosten für die Neuanschaffung oder die Hergabe anderer gleichwertiger Medien verlangen.
- 5.5 Audiovisuelle Medien und elektronische Medien dürfen nur auf handelsüblichen Geräten und unter den von Herstellern vorgeschriebenen technischen Voraussetzungen abgespielt werden. Vor der Rückgabe sind die Bänder von Ton- und Videokassetten zurückzuspulen.
- 5.6 Die Bibliothek haftet nicht für etwaige Schäden, die durch von ihr ausgeliehene Medien entstanden sind.

6. Versäumnisgebühr, Erinnerung, Einziehung

- 6.1 Für Medien, die nach Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegeben werden, ist eine Versäumnisgebühr zu entrichten.
- 6.2 Die Bücherei erinnert unter Fristsetzung an die Rückgabepflicht. Bleibt die dritte Erinnerung mit einer Fristsetzung von 14 Tagen erfolglos, werden die Medien zum Neupreis zuzüglich einer Einarbeitungsgebühr pro Medium in Rechnung gestellt.
- 6.3 Die Versäumnisgebühren sind auch dann zu zahlen, wenn der Benutzer keine schriftlichen Erinnerungen erhalten hat. Sie werden gegebenenfalls auf dem Rechtsweg eingezogen.

7. Gebühren

7.1 Die Benutzung der Medien in den Räumen der Stadtbücherei ist gebührenfrei.

7.2 Folgende Gebühren werden erhoben:

7.2.1. Jahresgebühr Erwachsene (12 Monate ab Ausstellungsdatum)	10,00 €
7.2.2 Jahresgebühr ermäßigt (12 Monate ab Ausstellungsdatum)	5,00 €
Schüler, Auszubildende ab 18 J., Studenten, Wehrpflichtige, Zivildienstleistende, Arbeitslose, Sozialhilfeempfänger (bei Vorlage der entsprechenden Bescheinigung)	
7.2.3 Quartalsgebühr (3 Monate ab Ausstellungsdatum)	5,00 €
7.2.4 Für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren ist die Ausleihe kostenfrei	
7.2.5 Ausweisgebühr Kinder und Jugendliche bis 18 J. Diese Gebühr kann im Rahmen von Aktionen zur Leseförderung (z.B. Schulanfänger) ermäßigt werden.	2,50 €
7.2.6 Ersatzausstellung eines Benutzerausweises	2,50 €
7.2.7 Versäumnisgebühr nach Ablauf der Leihfrist pro Tag und pro Medieneinheit	0,25 €
7.2.8 Vorbestellung pro Medieneinheit	1,00 €
7.2.9 Einarbeitungsgebühr pro Medieneinheit	2,50 €
7.2.10 Bestellung im Auswärtigen Leihverkehr pro Medieneinheit	
Erwachsene	2,50 €
Schüler, Auszubildende und Studenten	1,50 €
7.2.11 Beschädigung oder Entfernen des Barcode-Etiketts je Medieneinheit	1,00 €
7.2.12 Beschädigung Medienhüllen (Kassetten, CDs etc.)	1,00 €
7.2.13 Rückspulgebühr Videokassetten	1,00 €
7.2.14 Internet-Nutzung pro Stunde	1,00 €
7.2.15 Internetausdruck pro Seite	0,20 €
7.2.16 Bestsellerservice mit Leihfrist 2 Wochen nicht verlängerbar und nicht vormerkbar Ausleihgebühr	2,00 €

8. Hausordnung

- 8.1 Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass andere Benutzer nicht gestört oder in der Benutzung der Bibliothek beeinträchtigt werden. Rauchen, Trinken und Essen ist in den Räumen der Bibliothek nicht gestattet.
- 8.2 Tiere dürfen in die Räume der Bibliothek nicht mitgebracht werden.
- 8.3 Während des Aufenthaltes in der Bücherei sind Mäntel, Jacken, Taschen und Gepäck sonstiger Art in den dazu vorhergesehenen Taschenschränken einzuschließen oder beim Personal abzugeben. Andernfalls kann das Personal - auch ohne konkreten Diebstahlsverdacht - Einblick in alle mitgebrachten Gegenstände und in die Überbekleidung nehmen.
- 8.4 Für den Verlust von Geld und Wertsachen haftet die Bibliothek nicht.
- 8.5 Für die Nutzung der Computer und sonstiger Geräte können vom Personal der Bibliothek maximale Benutzungszeiten festgesetzt werden.

9. Weisungs- und Ausschlussrecht

- 9.1 Anordnungen und Weisungen der Mitarbeiter der Stadtbücherei ist unverzüglich Folge zu leisten.
- 9.2 Personen, die schwerwiegend oder wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung oder der Hausordnung verstoßen, können von der Benutzung der Bibliothek vorübergehend, dauernd oder teilweise ausgeschlossen werden.
- 9.3 Wenn ein Benutzer der Aufforderung zur Rückgabe entliehener Medien nicht nachkommt oder geschuldete Gebühren nicht entrichtet, ist die Bibliothek berechtigt, die Ausleihe weiterer Medien an ihn einzustellen und zu diesem Zweck das Benutzerkonto zu sperren.

10. Ergänzende Benutzungsregelungen für EDV- und Internetarbeitsplätzen

- 10.1 Haftungsausschluss der Bibliothek gegenüber Internetdienstleistern:
Die Bibliothek haftet nicht für Folgen von Verletzungen des Urheberrechts durch Benutzer der EDV-Arbeitsplätze und von Vertragsverpflichtungen zwischen Benutzern und Internet-Dienstleistern.
- 10.2 Haftungsausschluss der Bibliothek gegenüber dem Benutzer:
Die Bibliothek haftet nicht für Schäden, die einem Benutzer aufgrund von fehlerhaften Inhalten der von ihm benutzten Medien entstehen, für Schäden, die einem Benutzer durch die Nutzung der Bibliotheksarbeitsplätze und der dort angebotenen Medien an Daten oder Medienträgern entstehen, für Schäden, die einem Benutzer durch Datenmissbrauch Dritter aufgrund des unzureichenden Datenschutzes im Internet entstehen.

- 10.3 Gewährleistungsausschluss der Bibliothek gegenüber dem Benutzer:
Die Bibliothek schließt Gewährleistungen aus, die sich auf die Funktionsfähigkeit der von ihr bereitgestellten Hard- und Software und die Verfügbarkeit der von ihr an diesen Arbeitsplätzen zugänglichen Informationen und Medien beziehen.
- 10.4 Beachtung strafrechtlicher Vorschriften:
Der Benutzer verpflichtet sich, die gesetzlichen Regelungen des Straf- und Jugendschutzgesetzes zu beachten und an den EDV-Arbeitsplätzen gesetzeswidrige Informationen weder zu nutzen noch zu verbreiten, keine Dateien und Programme der Bibliothek oder Dritter zu manipulieren sowie keine geschützten Daten zu nutzen.
- 10.5 Benutzerhaftung:
Der Benutzer verpflichtet sich, die Kosten für die Beseitigung von Schäden, die durch seine Benutzung an den Geräten und Medien der Bibliothek entstehen, zu übernehmen und bei Weitergabe seiner Zugangsberechtigung an Dritte alle dadurch entstehenden Schadenskosten zu übernehmen.
- 10.6 Technische Nutzungseinschränkungen:
Es ist nicht gestattet, Änderungen in den Arbeitsplatz- und den Netzkonfigurationen durchzuführen, technische Störungen selbständig zu beheben, Programme von mitgebrachten Datenträgern oder aus dem Netz an den Arbeitsplätzen zu installieren sowie eigene Datenträger an den Geräten zu nutzen.
- 10.7 Organisatorische Nutzungsregelungen:
Die Benutzung der Internet-Arbeitsplätze erfordert einen Benutzerausweis der Stadtbücherei sowie die Beachtung zeitlicher und programmbezogener Nutzungsbeschränkungen an den einzelnen Arbeitsplätzen.

Mühldorf a. Inn, 30.07.2010

Günther Knoblauch
1. Bürgermeister